

Startseite > Lokales > Osnabrück

Plus Landgericht muss neu verhandeln

Autos auf A30 mit Steinen beworfen: BGH hebt Urteil gegen Osnabrücker auf

Von Markus Pöhlking | 03.07.2024, 13:17 Uhr



Die A30 nahe der Abfahrt Sutthausen: Eine Straftat, die sich hier ereignet haben soll, wird nun erneut vor dem Landgericht verhandelt.

ARCHIVFOTO: MICHAEL GRÜNDEL

Ende September 2022 soll ein heute 55-jähriger Mann Autos auf der A30 bei Sutthausen mit Steinen beworfen haben. Das Landgericht Osnabrück verurteilt ihn zu einer

Haftstrafe, der Fall scheint geklärt. Dann prüft der BGH das Urteil.

Es ist Sonntagmorgen, der 25. September 2022. [Auf der A30, im Bereich der Autobahnabfahrt Sutthausen, fliegen Steine auf die Fahrbahn.](#) Nach aufwendigen Ermittlungen identifiziert die Polizei im Dezember 2022 einen damals 53-jährigen Tatverdächtigen. Es kommt zu einem Gerichtsprozess, der nun noch einmal neu aufgerollt werden muss. Der Bundesgerichtshof hat das Osnabrücker Urteil für fehlerhaft erklärt.

Autos beschädigt, Insassen unverletzt

Im Mai 2023 hatte das Osnabrücker Landgericht den heute 55-Jährigen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Angeklagt hatte ihn die Staatsanwaltschaft zunächst wegen versuchten Mordes und wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr.

Letzterem schloss sich das Gericht an. Den Vorwurf des versuchten Mordes hingegen betrachtete es als nicht erwiesen, erkannte vielmehr auf Sachbeschädigung.

LESEN SIE AUCH

-Plus [Tödlicher Unfall nach Lachgas-Konsum](#)
Unfall mit Todesfolge bei Hilter: Landgericht bestätigt Haft für Fahrer aus Damme



-Plus [Verhandlung ohne Angeklagten](#)



250.000 Euro Steuern hinterzogen: Bewährung für kranken Bordellwirt aus dem Emsland

Drei Autos waren durch die Steinwürfe im September 2022 im Bereich der Windschutzscheibe und der Motorhaube beschädigt worden. Die Insassen blieben unverletzt.

Die Staatsanwaltschaft vermutete dennoch umgehend eine Tötungsabsicht. Die Ermittler sprachen damals von „faustgroßen Steinen“, die gezielt auf die Autos geworfen worden seien. Zehn solcher Steine fanden sie auf der Fahrbahn im Bereich des Tatortes.

BGH bemängelt Beweiswürdigung

Den möglichen Täter identifizierten sie anhand von DNA-Spuren, einer Funkzellenauswertung und anhand von Schuhabdrücken. Beweise, die das Landgericht Osnabrück für ausreichend hielt, um dem Mann die Tat nachzuweisen und ihn entsprechend zu verurteilen. Der BGH hingegen meint: „Die Sache bedarf neuer Verhandlung und Entscheidung.“

Dort hatte der 55-Jährige Revision eingelegt. Die Richter in Karlsruhe prüften das Osnabrücker Urteil auf Rechtsfehler. Und sie fanden welche: In einem Entscheid vom Februar 2024 bemängelte der BGH die Beweiswürdigung des Landgerichts. Die Osnabrücker Richter hätten demnach ihr Urteil auf Beweise gestützt, aus denen sich nicht einwandfrei

eine Schuld des 55-Jährigen ergebe.

Problempunkt: das DNA-Gutachten

Im Zentrum der Kritik aus Karlsruhe steht das DNA-Gutachten, das den Mann potenziell eindeutig hätte überführen sollen. Es entspreche nicht den Standards, die der BGH „in ständiger Rechtsprechung“ an ein solches Gutachten stellt, heißt es im Beschluss des BGH.

Die DNA-Spuren hatten Ermittler an den Steinen genommen und am Griff eines Metalltors, das der 55-Jährige wohl öffnete, um in den Seitenraum der Autobahn zu gelangen. Sicherstellen konnten sie die DNA aber nur in Form sogenannter „Mischspuren“.

LESEN SIE AUCH

-Plus Ehefrau geschlagen

Mann aus Lotte legt am Landgericht Osnabrück Berufung gegen Verurteilung ein



Ein Mensch verletzt

Auffahrunfall in Baustelle auf A30: Zwei Fahrzeuge stoßen bei Osnabrück zusammen



Die Probe enthielt folglich Spuren von mehr als einer Person. Bei bestimmten Verteilungen kann das zwar ausreichen, um eine gerichtsfeste Identifikation zu ermöglichen. Für die BGH-Richter ergab sich aber nicht, ob das für die

Osnabrücker Hauptverhandlung erstellte Gutachten dazu eine Aussage traf.

Schuhabdruck und Funkzellenauswertung uneindeutig

Auch weitere Beweise, die für das Osnabrücker Urteil eine Rolle spielten, hielt der BGH für nur begrenzt überzeugend. Demnach fanden Ermittler Schuhabdrücke, die zu einem Schuhpaar des Angeklagten passten. Für die Karlsruher Richter kein belastbares Indiz, da in einem entsprechenden Gutachten des Landeskriminalamtes offen blieb, wie weit verbreitet die entsprechenden Turnschuhe seien.

Zudem sei auch eine Funkzellenauswertung nicht aussagekräftig. Die Funkzelle nämlich, in die der 55-Jährige zum Tatzeitpunkt eingeloggt war, deckt nicht nur den Tat-, sondern auch dessen Wohnort ab.

Ab der kommenden Woche wird das Landgericht Osnabrück den Fall an einer anderen Kammer daher nun erneut verhandeln. Der Auftakt ist am 9. Juli um 9 Uhr in Saal 1 des Landgerichts. Dazu sind fünf weitere Verhandlungstage anberaumt, ein neues Urteil könnte noch im Juli fallen.